



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# Übergangssatzung

Nr. 1423 Datum: 23.11.2022

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## Übergangssatzung

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, §§ 38 Abs. 2 S. 5, Abs. 4, § 30, §§ 32 Abs. 3 und 4 und § 32 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S.1, 2), §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, §§ 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) in der Fassung des Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GBl. 1049, 1050) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### Präambel

In zeitlichen Zusammenhang mit der Corona Pandemie erließ die Universität Hohenheim diverse Corona-Satzungen, zuletzt amtlich verkündet am 27.07.2022, welche befristet bis zum 30.11.2022 gilt. Damit erfolgten zeitlich befristete Modifizierungen beim Zugang zum Studium sowie für den Studienbetrieb (insbesondere im Prüfungsrecht), im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen in den einschlägigen Satzungen der Universität Hohenheim.

Sinn und Zweck war die Einhaltung des Infektionsschutzes während der Aufgabenerfüllung.

Inzwischen ist es gewünscht, dass einige dieser Maßnahmen, als Erleichterungen und Modernisierungen, möglichst dauerhaft in den verschiedenen Satzungen der Universität Hohenheim übernommen werden (z.B. Anträge möglichst Online, oder zumindest in Textform z.B. E-Mail), und es möglichst zu einer Harmonisierung der entsprechenden Regelungen zwischen den verschiedenen Studiengängen kommt. Diese Zielsetzung gilt unabhängig der Frage, welche Infektionslage ab dem 01.12.2022 herrschen könnte.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen, unter Beteiligung der verantwortlichen Gremien, wird jedoch Zeit erfordern und kann nicht rechtzeitig mit Ablauf der aktuell geltenden Corona-Satzung erfolgen.

Deshalb erfolgt diese Übergangssatzung, welche an die letzte Corona-Satzung teils inhaltlich anknüpft, und viele erprobte Maßnahmen weiterführt.

Zugleich bietet diese Übergangssatzung Regelungen, die es der Universität ermöglichen, selbst bei einer Verschlechterung der Infektionslage in den nächsten Monaten den Studienbetrieb weiter zu gewährleisten und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen leicht ergänzend erlassen zu können.

### Abschnitt I Allgemeiner Teil

#### § 1 Begriffe

- (1) **Zulassungssatzungen** sind sämtliche Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung, Auswahl oder Immatrikulation in Bachelor-, Master-, Staatsexamens- oder Promotionsstudiengängen. Zulassungssatzungen sind auch die Regelungen in Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung zu Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).
- (2) **Prüfungsordnungen** sind sämtliche Ordnungen bzw. Satzungen zu Prüfungen der Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengänge. Dies umfasst auch

außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen. Prüfungsordnungen sind auch die Regelungen in Satzungen zu Prüfungen in Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).

- (3) **Prüfungsform** ist die Art, in der eine Prüfung zu absolvieren ist. Sie kann je nach Kompetenzziel schriftlich, mündlich oder anderer Art sein. Eine Prüfung anderer Art ist beispielsweise praktisch oder elektronisch.
- (4) **Prüfungsart** ist im Rahmen der Prüfungsform die konkrete Leistung, die der Studierende je nach Kompetenzziel absolvieren muss, z.B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Prüfungsgespräch.
- a) Schriftliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Exposés einschließlich der Abschlussarbeit erbracht werden.
  - b) Mündliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, Vorträgen, Diskussionen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen, Kolloquien erbracht werden.
  - c) Prüfungen anderer Art können beispielsweise in Form von wissenschaftlichen Postern, Fallstudien, Programmierübungen, Projektarbeiten, Unterrichtsproben, Sammlungserstellungen, Praktika, Labortätigkeiten und Portfolios erbracht werden.
- (5) **Prüfungsformat** ist die konkrete Art und Weise, in der die Leistung vom Prüfling gegenüber dem Prüfer erbracht werden muss. Beispielsweise kann ein Prüfungsgespräch in Präsenz, also bei gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit von Prüfer und Prüfling durchgeführt werden. Eine mündliche Prüfung kann aber auch als **Online-Prüfung** stattfinden, bei der Prüfer und Prüfling während der gesamten Prüfung mittels elektronischer Kommunikationsmittel verbunden sind (das Prüfungsgespräch findet per Videokonferenzsystem statt).
- (6) **Modulprüfungen** bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen und bzw. oder einer oder mehreren Studienleistungen.

## § 2 Formvorschriften

- (1) Anträge und Erklärungen, die aufgrund einer Zulassungssatzung oder Prüfungsordnung schriftlich zu stellen oder abzugeben sind, können in Textform gestellt oder abgegeben werden, beispielsweise per E-Mail oder Telefax.
- (2) Dokumente und Nachweise über die Erfüllung von Antragsvoraussetzungen können elektronisch in einem von der Universität festgelegten Dateiformat übermittelt werden, beispielsweise als PDF-Datei oder JPG-Datei. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform entfällt, soweit die Universität diese nicht ausdrücklich anfordert.
- (3) Die Universität kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

## Abschnitt II                      Bewerbung und Zulassung zum Studium

### § 3 Auswahlgespräche und fachspezifische Studieneingangstests

- (1) Mit Einverständnis des Bewerbers können Auswahlgespräche in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die Durchführung einer Videokonferenz ist vorzugsweise unter Nutzung des Dienstes DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect zulässig.

- (2) Ist der Bewerber nicht mindestens einem Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen.
- (3) Die Übertragung des Auswahlgesprächs wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.
- (4) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (5) Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (6) Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Verantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der Verantwortliche vom Zulassungsausschuss bestimmt.
- (7) Studieneignungstests können in Form einer Videokonferenz erfolgen.

## **Abschnitt III            Prüfungen**

### **§ 4    Prüfungsdurchführung**

- (1) Zulässige Prüfungsarten sind die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die Prüfung anderer Art gemäß § 1 Abs. 4.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen kann das Format der Online-Prüfung als Alternative zu dem im Modulkatalog festgelegten Format angeboten werden. Der Prüfling kann die Wahl für eine Online-Prüfung bis zu zwei Wochen vor Prüfungstermin treffen; andernfalls findet die Prüfung nicht als Online-Prüfung statt.
- (3) Ist eine Online-Prüfung nicht durchführbar oder musste sie aufgrund technischer Störungen abgebrochen werden, kann sie nur einmal online wiederholt werden. Danach soll ein weiterer Prüfungsversuch als mündliche Prüfung in den Räumen der Universität durchgeführt werden.

### **§ 5    Abschlussarbeiten**

- (1) Für Präsentationen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge gelten § 4 Abs. 2 und Abs. 3 (Online-Prüfung) entsprechend.
- (2) Abschlussarbeiten können in digitaler Form in einem von der Universität vorgegebenen Dateiformat eingereicht werden beispielsweise als PDF-Datei; dies gilt gleichermaßen für die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung. Das Erfordernis der Einreichung in Papierform entfällt.

## **§ 6 Mitwirkung der Studierenden**

Sieht das Prüfungsformat eine Videokonferenz vor, so hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, insbesondere indem er sich während der Prüfungsteilnahme in einem der Prüfungssituation angemessenen Raum aufhält.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung der Universität Hohenheim zur Anpassung des Studienbetriebs an die Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID-19 („Corona-Satzung“) vom 27.07.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1413) außer Kraft.

### **§ 8 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2023 und zum Wintersemester 2023/2024.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2022/2023 zugehörig dem Sommersemester 2023 zugehörig sind.  
Diese Satzung findet ebenfalls Anwendung auf Prüfungsverfahren zurückliegender Semester, deren Durchführung im Zeitraum der in Satz 1 genannten Semester erfolgt oder beginnt.
- (3) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen enthält, geht sie den Vorschriften dieser Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen vor (Spezialität); im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften der Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen fort.
- (4) Der Vorrang der Übergangssatzung gilt nicht in Bezug auf die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

### **§ 9 Außerkrafttreten; Fortgeltung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2023 (30.09.2023) außer Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften, der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung, zu Ende geführt.

Stuttgart, den 23.11.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-